Vernehmlassung zu «Weisungen zur Schulsozialarbeit»

Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.
Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Gemeinde: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Organisation: **SVP URI**

A. Allgemein

1. Wie beurteilen Sie den Entwurf zu den Weisungen im Allgemeinen?

Kommentar:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

☒ Ja ☐ Nein

Kommentar:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

B. Spezifische Fragen

3. Ist für Sie der Erlass der Weisungen unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

☐ Ja ☒ Nein

Kommentar:
Der Zeitplan vom Vernehmlassungsverfahren bis zur Inkrafttretung ist für uns zu kurz, da diverse Fragen speziell für die Gemeinden noch Klärungsbedarf aufweisen.

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Grundsatz einverstanden?

☐ Ja ☒ Nein

Kommentar:

Bildungs- und Kulturdirektion

Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch/bkd

Telefon: +41 41 875 2043
Sachbearbeitung: Beat Jörg
E-Mail: Beat.Joerg@ur.ch

Durch die zunehmende gesellschaftliche Entwicklung sehen wir die Notwendigkeit für die Schulsozialarbeit. Wir müssen uns aber fragen, wie in Zukunft die Erziehungsberechtigten mehr in die Pflicht genommen werden können.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:
Artikl 10 Aufsicht
Für die Aufsicht sehen wir den Erziehungsrat nicht als geeignet
Vorschlag:
Die Aufsicht soll den Sotzialdiensten, gemäss der Sotzialhilfegesetzgebung unterstellt werden. Um eine speditive Verarbeitung von Problemfällen zu erreichen, erwarten wir eine professionelle und und zeitnahe Bearbeitung.

Wirkung der Weisung:
Wir stellen fest, dass zunehmend sozialdienstliche Unterstützung im Schulwesen von allen Akteuren gefragt ist. Wir haben aber Vorbehalte, dass der Mehrwert zu den zusätzlichen Kosten verhältnismässig sein soll. Von den Lehrpersonen ist zu erwarten, dass sie ihre sozialen Aufgaben weiterhin wahrnehmen (gemäss Stellenbeschrieb) und nicht leichtfertig der sozialbeauftragten Person übertragen.